

Vorlage

an den

Rat

über den

Verwaltungsausschuss

und den

Ausschuss für Sport und Ehrenamt

Änderung der Sportförderungsrichtlinien

I.

Der Rat hat letztmalig die Sportförderungsrichtlinien rückwirkend zum 01.01.2020 geändert (vgl. Vorlage V180/20). Nunmehr hat sich erneut Änderungsbedarf ergeben, da eine geänderte Förderrichtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft getreten ist. Der Landkreis Helmstedt beabsichtigt, diese Änderung entsprechend in seine Landkreis-Richtlinie zu übernehmen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Förderregelung der Landes-, Landkreis- und städtischen Mittel orientieren wir uns an der Richtlinie des Landkreises Helmstedt, die sich wiederum an der Richtlinie des LandesSportBundes Niedersachsen e. V. orientiert. Im Einzelnen ergeben sich folgende Änderungen (in der Anlage gelb markiert):

- Das zunächst bis zum 31.12.2021 befristete Sonderprogramm „Struktur- und Entwicklungsfonds“ bleibt zunächst weiterhin als Förderpunkt in der Richtlinie erhalten. Eine Splittung zwischen Bestandssicherung und Bestandsentwicklung ist nicht gegeben.
- Ein zusätzlicher Förderschwerpunkt innerhalb der Bestandsentwicklung ist mit dem Thema „Herstellung der Barrierefreiheit“ hinzugekommen. Für diese Maßnahmen gelten u. a. niedrigere Schwellenwerte für die Mindestprojektsummen als bei regulären Bestandsentwicklungsmaßnahmen.

- Weiterhin wurde zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung konkretisiert, ab welchen Summen wie viele Angebote eingeholt werden müssen.

Diese Regelungen sollen rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten. Da der Kreistag seinerseits aber erst am 15.11.2022 über eine entsprechend Richtlinienänderungen des Landkreises mit rückwirkendem Inkrafttreten zum selben Zeitpunkt berät, steht eine städtische Richtlinienänderung insoweit unter dem Vorbehalt einer identischen Beschlussfassung durch den Kreistag.

II.

Neben den o.a. Änderungen, die sich durch den LandesSportBund Niedersachsen e. V. ergeben haben, beabsichtigt die Verwaltung, Hinweise von Sportvereinen aufzugreifen und eine Kleinbetragsregelung bei den Zuschüssen für Leibesertüchtigung als geänderte Ziffer 3.3 der Sportförderungsrichtlinien einzufügen, die wie folgt lauten sollte:

Ziffer 3.3 Kleinbetragsregelung

Die Mindestfördersumme beträgt 50,00 Euro. Ergibt sich rechnerisch eine geringere Förderung, entfällt die Förderung für den betreffenden Verein.

Die bisherige Ziffer 3.3 würde dann zu Ziffer 3.4.

Die durch diese Kleinbetragsregelung nicht verbrauchten Beträge gehen den Sportvereinen insgesamt jedoch nicht verloren, sondern fließen in die Zuschüsse für die Sportübungsleiter ein und erhöhen diese entsprechend. Diese Regelung kann jedoch erst ab 2023 gelten, da die Förderbescheide für 2022 bereits ergangen sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Helmstedt beschließt - *vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages des Landkreises Helmstedt zu Ziffer II. dieser Vorlage* - die rückwirkende Änderung der „Richtlinien der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)“ in der anliegend beigefügten Fassung zum 01.01.2022.

Die Kleinbetragsregelung soll ab dem Förderjahr 2023 gelten.

Gez. Schobert

(Wittich Schober)
Bürgermeister

Anlage



HELMSTEDT
Stadt der Einheit

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister
Markt 1
38350 Helmstedt

Richtlinien

der Stadt Helmstedt zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

(gültig rückwirkend zum 01.01.2022)

Vorwort:

Der Rat der Stadt Helmstedt hat im Umlaufverfahren gemäß § 182 Abs. 2 Ziff. 1 NKomVG die folgenden Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien) beschlossen, nach denen die Stadt Helmstedt ortsansässige Sportvereine in Anerkennung ihrer erzieherischen, sozialen und gesundheitlichen Bedeutung im Breiten- und Leistungssport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert. Mit diesen Richtlinien werden außerdem Regelungen zu einer Förderung von Sanierungs- und Investitionsmaßnahmen im vereinseigenen Sportstättenbereich getroffen. Dadurch sollen zum einen die Sportvereine für eine weitergehende Maßnahmeförderung durch den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (nachfolgend LSB) die nötige Finanzierungsbeteiligung auf kommunaler Ebene nachweisen können. Zum anderen sollen losgelöst davon – im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel – auch andere Investitions-, Sanierungs- oder Modernisierungsprojekte bzw. investive Beschaffungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Berufs- und Profisport sowie Vorhaben, die überwiegend dem bezahlten oder gewerbsmäßig betriebenen Sport einschließlich des von Krankenkassen mitfinanzierten Reha-Sports dienen, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Die Stadt Helmstedt erkennt mit diesen Richtlinien an, dass die Sportförderung *dem Grunde nach* eine Pflichtaufgabe auch der Städte und Gemeinden ist (Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung), jedoch hinsichtlich *der Förderhöhe* eine freiwillige Leistung im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden städtischen Haushaltsmittel darstellt. Insoweit wird ein Rechtsanspruch auf Sportförderung durch diese Richtlinien nicht begründet.

A: Allgemeine Regelungen**1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**

- 1.1 Der Verein hat seinen Sitz in Helmstedt und gehört dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (nachfolgend: KSB) sowie seinen Fachverbänden an. Die Vereinstätigkeit wird überwiegend im Stadtgebiet von Helmstedt ausgeübt. Ausnahmen müssen sachlich begründet sein.
- 1.2 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Er ist vom Finanzamt von der Körperschaftssteuer befreit und kann dies durch eine finanzamtliche Bestätigung nachweisen.
- 1.3 Der Verein fördert die Jugendarbeit. Behinderten- und Seniorenarbeit wird - soweit möglich - gepflegt.
- 1.4 Der Monatsbeitrag wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung den folgenden Sätzen angepasst:

	Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages
Erwachsene (aktive)	mind. 3,75 Euro
Kinder und Jugendliche	mind. 2,00 Euro
Familien	mind. 7,50 Euro

- 1.5 Der Verein verpflichtet sich, seine Sportanlagen und Geräte für den Sport der Schulen sowie im Bedarfsfall für städtische Veranstaltungen nach Absprache zur Verfügung zu stellen.

Bei übermäßiger Inanspruchnahme der Sportstätte durch eine Schule erfolgt die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach besonderer Vereinbarung.

- 1.6 Eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins ist gewährleistet.
- 1.7 Nicht gefördert werden Vereine, gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde.

2. Städtische Sportstätten

- 2.1 Die städtischen Sportstätten einschließlich der vorhandenen Sportgeräte, Lautsprecheranlagen und sonstigen Einrichtungsgegenstände werden den Sportvereinen zu Übungszwecken und sportlichen Amateurveranstaltungen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt Helmstedt behält sich vor, die Nutzervereine im Rahmen einer separaten Vereinbarung an entstehenden Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsarbeiten zu beteiligen.
- 2.2 Der Aufbau der Sportgeräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen den Sportvereinen.
- 2.3 Die Sportvereine haben die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Eventuelle Schäden sind umgehend dem für Sport zuständigen Fachbereich der Stadt Helmstedt zu melden. Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung für die Überlassung von städtischen Schulräumen und Turnhallen in der jeweils gültigen Fassung.

B: Zuschussregelungen laufender Sportbetrieb

3. Zuschüsse zur Leibesertüchtigung

- 3.1 Bezuschussung der Jugendarbeit

Für jugendliche Vereinsmitglieder wird ein Pro-Kopf-Betrag von 3,50 Euro jährlich gezahlt. Maßgebend ist die jeweilige Bestandserhebung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB).

- 3.2 Pflegekostenzuschüsse für vereinseigene Sportstätten

Den Vereinen wird für die Unterhaltung ihrer Sportstätten ein Pflegekostenzuschuss gewährt.

3.2.1 Der Grundbetrag beträgt

- | | |
|---|-------------|
| • für den 1. Platz (Rasenspielfeld) | 450,00 Euro |
| • für den 2. Platz (Rasenspielfeld) | 100,00 Euro |
| • für den 3. Platz (Rasenspielfeld) | 50,00 Euro |
| • für jeden weiteren Platz (Rasenspielfeld) | 50,00 Euro |

und wird mit der Zahl der am offiziellen Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften multipliziert. 7er-Mannschaften werden im Verhältnis zu 11er-Mannschaften als halbe Mannschaft gewertet. Spielgemeinschaften mehrerer Vereine werden – ggf. anteilig – gemäß der Vereinsangabe der an der jeweiligen Spielgemeinschaft beteiligten Vereine zugeordnet.

Naturrasenfelder und Kunstrasenfelder sind in der Förderung gleichgestellt.

3.2.2 Im Hinblick auf sonstige Sportanlagen wird die Höhe des Pflegekostenzuschusses wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|----------|-------------|
| • Schießsportanlage (Helmstedt) | pauschal | 600,00 Euro |
| • Schießsportanlage (Ortsteile) | pauschal | 300,00 Euro |
| • Bogensportanlage | pauschal | 150,00 Euro |
| • Reitsportanlage (mehrere separate Komponenten) | pauschal | 600,00 Euro |
| • Reitplatz/-plätze (ohne besondere Infrastruktur) | pauschal | 150,00 Euro |
| • Segelflugsportanlage | pauschal | 600,00 Euro |
| • Kegelsportanlage | pauschal | 300,00 Euro |
| • Tennissportanlage | je Platz | 100,00 Euro |
| • Bolzplatz | je Platz | 50,00 Euro |

3.3 Kleinbetragsregelung

Die Mindestfördersumme beträgt 50,00 Euro. Ergibt sich rechnerisch eine geringere Förderung, entfällt die Förderung für den betreffenden Verein.

3.4 Bezuschussung der Personalkosten für Sportübungsleiter

Zu den Personalkosten der bei den örtlichen Sportorganisationen tätigen Sportübungsleiter, die im Besitz einer gültigen Übungsleiterlizenz sind, erhalten die Vereine über den KSB Beihilfen des Landes Niedersachsen. Die im Haushaltsansatz der Stadt Helmstedt für Sportübungsleiterzuschüsse bereitgestellten Mittel werden an die Sportvereine in dem Anteilsverhältnis ausgezahlt, welches den einzelnen Auszahlungen des KSB an die Vereine in Relation zur Gesamtzahlung entspricht. Die vereinsbezogen über den KSB an die Vereine ausgezahlten Beträge sind vereinsseits bis zum 15.11. eines jeden Jahres der Stadt Helmstedt für die rechnerische Zuschussaufteilung mitzuteilen.

C: Zuschussregelungen für Sportstättenbau, -sanierung und -modernisierung

4. Zuschüsse für Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und zur Bestandsentwicklung (nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.)

4.1 Für die Bezuschussung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung (s. Ziffer 4.1.1) und zur Bestandsentwicklung (s. Ziffer 4.1.2) sowie im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds (s. Ziffer 4.1.3) nach den Vorgaben des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. (nachfolgend: LSB) wendet die Stadt Helmstedt die *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.06.2019)* mit folgenden Einschränkungen analog an:

4.1.1 Der Höchstbetrag der Förderung bei Bestandssicherungsmaßnahmen wird auf 15,0 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.

4.1.2 Der Höchstbetrag der Förderung bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen wird auf 17,5 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 20.000 Euro, begrenzt.

4.1.3 Mit dem Struktur- und Entwicklungsfonds (Sonderförderprogramm des LSB) werden Vereine in finanzschwachen Kommunen gemäß deren jeweiliger Steuereinnahmekraft durch den LSB besonders gefördert. Die Höhe der Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieses Fonds beträgt in Abhängigkeit von dieser Steuereinnahmekraft maximal bis zu 17,5 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben, ist jedoch auf einen Betrag von höchstens 20.000 Euro begrenzt.

4.2 Mit einer Aufhebung oder Veränderung der zugrundeliegenden Förderrichtlinien des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt, die einer Fortsetzung dieser Förderung nach Ziffer 4.1 durch die Stadt die Grundlage entziehen, kann Ziffer 4 dieser Sportförderrichtlinie ausgesetzt werden. Der für Sportangelegenheiten zuständige Fachausschuss der Stadt Helmstedt stellt fest, ob ein solcher Fall eingetreten ist. Wenn diese Feststellung getroffen wird, wird eine Förderung erst fortgesetzt, wenn der Rat der Stadt Helmstedt im Lichte von Folge Regelungen des LSB und/oder des Landkreises Helmstedt seinerseits eine Anschlussregelung beschlossen hat.

4.3 Die anliegende *Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.06.2019)* ist Bestandteil dieser Sportförderrichtlinie.

5. Zuschüsse für geringfügige bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen

5.1 Die Stadt Helmstedt kann den Sportvereinen für geringfügige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse bis zur Höhe von 25 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen der Sportförderung gewähren. Geringfügig ist eine Maßnahme dann, wenn sie nach der mit Angebotspreisen belegten Kostenschätzung oberhalb der Wertgrenze von 5.000 Euro liegt, 25.000 Euro nicht überschreitet und nicht nach Ziffer 4 gefördert wird. Die Anträge nebst Finanzierungsplan sind von den Vereinen bis zum 31.10. eines Jahres für das Folgejahr zu stellen.

Diese Sportförderung für geringe bauliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen erfolgt ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB und ohne Berücksichtigung der Richtlinien zur Förderung des Sportstättenbaus im Landkreis Helmstedt. Im Rahmen dieser vereinfachten Förderung durch die Stadt Helmstedt ist dementsprechend auch keine Förderung durch den LSB oder den Landkreis vorgesehen.

- 5.2 Für Maßnahme nach Ziffer 5.1 ist eine Prioritätenliste in der Reihenfolge der Antragstellung zu führen. Die Beschlussfassung über eine Bezuschussung obliegt dem für Sportangelegenheiten zuständigen Fachausschuss der Stadt Helmstedt.
- 5.3 Die Förderung nach Ziffer 4 hat Vorrang zu einer Förderung nach Ziffer 5.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Ausnahme der Ziffer 3.3 rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien der Stadt Helmstedt) vom 01.01.2020 außer Kraft.

Die Regelung unter Ziffer 3.3 (Kleinbetragsregelung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Helmstedt, den

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Anlage

- Richtlinie des Landkreises Helmstedt zur Förderung des Sportstättenbaus (Stand: 01.01.2022)

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Fassung ab: 01.01.2022)

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der Landkreis Helmstedt macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- **zur Bestandsentwicklung incl. Herstellung von Barrierefreiheit**
- **und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebs-organisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen **sowie die Herstellung von Barrierefreiheit.**

Die Herstellung von Barrierefreiheit im Gebäudebestand soll im Rahmen der Umsetzungsmöglichkeiten berücksichtigt werden. Bei Neubauten soll in Anlehnung an das Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und die Nds. Bauordnung (NBauO) in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang Barrierefreiheit hergestellt werden.

Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Mit dem **Struktur- und Entwicklungsfonds** werden Vereine in finanzschwachen Kommunen besonders gefördert. Die Baumaßnahmen sind hinsichtlich Ihrer Notwendigkeit zu begründen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

- 2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber dem Landkreis Helmstedt.
- 2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:
 - Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
 - Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderungsfähig sind
 - Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
 - Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

- 3.2 Nicht förderungsfähig sind
- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
 - langfristig oder überwiegend vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdeboxen, Caddyboxen. Dieses schließt auch die dazugehörigen Gebäude ein unabhängig davon, ob die Vermietung an Mitglieder erfolgt oder nicht).
 - Getränkelerger, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
 - bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
 - Kassenhäuschen.
 - Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.
 - Gärtnerische Anlagen
 - Bauliche Maßnahmen (Garagen, Lagerräume, Werkstätten, Rettungstürme, usw.), die primär im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz und der Lebensrettung stehen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel u.a. durch grundsätzliches Einholen von drei Angeboten ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 € ohne Umsatzsteuer sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 10 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 24 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.
Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist. Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und bei Maßnahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000 € betragen. **Bauliche Maßnahmen als Beitrag zur Barrierefreiheit können auch unter 25.000 € Gesamtausgaben liegen.**
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.

- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

5. Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung
Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
- 5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **15 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 €, begrenzt. Die Mindestförderhöhe muss 500 € betragen.
- 5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**
Der Höchstbetrag wird auf **17,5 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000 € begrenzt.

- 5.4 Bei Baumaßnahmen von Vereinen in finanzschwachen Kommunen wird im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds eine Förderung in Höhe von bis zu 20 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 61.500 €, gewährt. Eine Förderung über 30.750 € bedarf der Einzelfallprüfung.
Die Förderquote wird anhand der Veröffentlichung „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ des Landesamtes für Statistik Niedersachsen festgelegt. Maßgeblich ist die „Abweichung vom Vergleichswert“ der Steuereinnahmekraft der gemittelten letzten drei Jahre der Einheits- oder Samtgemeinden. Der Vereinssitz ist für die Gemeindezuordnung maßgeblich. Angewendet wird jeweils die Fassung, die am 15.05. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres vorliegt. Die Förderquote wird entsprechend der folgenden Tabelle festgelegt:

Abweichung vom Vergleichswert zur Steuereinnahmekraft (in %)	Förderquote
unter -50	10,0%
unter -40 bis -50	10,0%
unter -30 bis -40	15,0%
unter -25 bis -30	20,0%

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren
- 6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).
- 6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim KreisSportBund Helmstedt e.V. abzufordern bzw. nachzufragen.
- 6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. berechtigt zum Maßnahmebeginn.
- 6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind unverzüglich dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung.
- 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**
- 6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan

- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Ausgabenzusammenstellung
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 24 Monate vor der Antragstellung.
- 6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Antrag
 - Finanzierungsplan
 - Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
 - Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
 - Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
 - spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
 - Lageplan und zeichnerische Darstellung
 - Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.
- 6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheidet der KreisSportBund Helmstedt e.V. im Rahmen dieser Richtlinie und seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.
- 6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.
- 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds**
- 6.3.1 Dem Antrag sind zusätzlich zu den unter 6.2.2 genannten Unterlagen folgende beizufügen:
- „Zukunfts-Check“ (bei Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit und im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds auch bei Gesamtausgaben unter 25.000 €).
 - Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung.
 - wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..
- 6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.
- 6.3.3 Für Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds kann der KreisSportBund Helmstedt e.V. nur für die vom LSB bestätigten Maßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem Struktur- und Entwicklungsfonds erteilen.
- 6.3.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres.

7. Auszahlung

- 7.1 Die bewilligte Förderung ist grundsätzlich im Förderjahr abzufordern. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.
- 7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist über den KreisSportBund Helmstedt e.V. an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Rechnungen (Kopie), mindestens in Höhe der Abforderung und den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen.
- 7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. An einer Förderungssumme von 25.000 € ist eine Teilzahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.
- 7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der KreisSportBund Helmstedt e.V. die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.
- 7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

- 8.1 Die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung ist, spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem KreisSportBund Helmstedt e.V. (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen über 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anhand der LSB-Formblätter zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim KreisSportBund Helmstedt e.V. bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- 8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 2.500 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung gem. Ziffer 8.1 anzuzeigen.
- 8.3 Für jede geförderte Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten.

9. Rückforderungen

- 9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt. Der Eigenanteil kann dabei auf den Mindestanteil von 10% reduziert werden. Die zu viel ausgezahlten Fördermittel werden zuzüglich Zinsen zurückgefordert.
- 9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn
- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
 - die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
 - der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bei einem Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 6.1.4, kann die Förderung zzgl. Zinsen zurückgefordert werden.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
 - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
 - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
 - die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.
- 9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

- 10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt.
- 10.2 Wird festgestellt, dass Mittel des Landkreises entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.

- 10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.
- 10.5 Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

11. Haushaltsmittel des Landkreises

- 11.1 Eine Förderung nach den zuvor genannten Punkten kann ausschließlich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.
- 11.2 Die Verteilung der Haushaltsmittel orientiert sich ausschließlich an den Vorschlägen des KreisSportBund Helmstedt e.V..

12. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum **01.01.2022** in Kraft.